

59/JPR XX.GP

### Anfrage

der Abgeordneten Schwarzenberger  
und Kollegen

an den Präsidenten des Nationalrates

betreffend: vergleichende Studie zur Vollziehung des Tierschutzes

Am 7.7.1998 hat die Abg. z. NR Dr. Petrovic und Genossen einen Entschließungsantrag betreffend einer Studie über den Vollzug tierschutzrechtlicher Bestimmungen (832/AE XX.GP) eingebracht. Dieser Entschließungsantrag wurde am 8.7.1998 dem Verfassungsausschuß zugewiesen, der Ausschuß hat allerdings bis heute die parlamentarische Behandlung über diesen Antrag nicht aufgenommen. Ein formaler Beschluß des Nationalrates über dieses Anliegen liegt daher nicht vor.

Dennoch hat das Bundeskanzleramt Sektion VI, dem im Wege des parlamentarischen Verwaltungslaufes der Antrag zur Kenntnis gebracht wurde, eine Studie mit der Zielsetzung des Entschließungsantrages in Auftrag gegeben. Diese Studie wurde dem Präsidenten des Nationalrates am 14.07.1999 übermittelt. Im beigefügten Begleitschreiben des Bundeskanzleramtes Sektion VI (GZ 30.002/1 - VI/9/99) an den Präsidenten des Nationalrates steht wörtlich:

*Bezugnehmend auf den Entschließungsantrag der Abgeordneten Petrovic u.a. betreffend Studie über den Vollzug des österreichischen Tierschutzgesetzes vom Oktober 1998 übermittelt Ihnen das Bundeskanzleramt - Sektion VI in der Anlage sieben Exemplare einer diesbezüglich vom Ressort in Auftrag gegeben Studie über die Rahmenbedingungen für den Vollzug tierschutzrechtlicher Bestimmungen im deutschsprachigen Raum (Autorin DDr. Regina Binder). Im Sinne des Entschließungsantrages wird ersucht, diese Studie dem Grünen Klub zuzumitteln.“*

Mit dem Auftrag wurde Frau Dr. Regina Binder betraut, welche in der Parlamentskanzlei als Vertreterin des Tierschutzvolksbegehrens aktenkundig ist (siehe Einladungsliste für das Tierschutzhearing vom 20.11.1998). Damit vertritt Frau Binder als eine der Spitzenexponenten des Tierschutzvolksbegehrens die Begründung einer Bundeskompetenz im Bereich Tierschutz. Derzeit obliegt die Kompetenz im Bereich des Tierschutzes den Bundesländern.

Da ein wesentliches Kriterium für die Qualität einer wissenschaftlichen Arbeit neben der Auswahl einer geeigneten Methodik auch die Unbefangenheit des Autors ist, erfüllt diese Studie die Zielsetzung der Objektivität nicht. Auch hat es einen erklärten Auftrag des Nationalrates, auf den sich das Bundeskanzleramt für die Erstellung der Studie beruft, nie gegeben. Aufgrund der oben genannten Sachverhalte scheint eine Erläuterung notwendig.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Präsidenten des Nationalrates nachstehende

### Anfrage

1. Entspricht es der üblichen Vorgangsweise, daß zwar im Parlament eingebrachte, aber nicht formal beschlossene parlamentarische Initiativen von Ressorts umgesetzt werden?
2. Wodurch unterscheidet sich ein zwar formal eingebrachter, aber nie beschlossener Entschließungsantrag von einem formal beschlossenen?
3. Läßt sich gemäß der Geschäftsordnung des Nationalrates i.g.F. ein Handlungsbedarf für Ressorts der Bundesregierung aufgrund nicht beschlossener parlamentarischer Initiativen ableiten?
4. Wie viele Fälle einer ähnlichen Vorgangsweise sind Ihnen in der XX. GP bekannt?